

Gültige Geschäftsordnung / 1985

15. März 1985

nach wieher gültig! d. S. Rede

## GESCHÄFTSORDNUNG

des Studentenparlamentes der Georg-August-Universität

---

### I. Präsidium

#### § 1 Sitzungsleitung

- (1) Das Präsidium, bestehend aus der 1. Sprecherin / dem 1. Sprecher, der 2. Sprecherin / dem 2. Sprecher sowie den beiden Schriftführerinnen / Schriftführern, leitet die Verhandlung.
- (2) Dem Präsidium obliegt, unbeschadet etwaiger Anträge zur Geschäftsordnung, die Auslegung der Satzung und der Ergänzungsordnungen (§ 33 I Satzung) für alle die Verhandlung betreffenden Fragen. Dabei entscheidet das Präsidium durch Abstimmung. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der 1. Sprecherin / des 1. Sprechers ausschlaggebend.
- (3) Die / der die Verhandlung leitende Sprecherin / Sprecher darf sich nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Um sich in anderen Angelegenheiten zur Sache äußern zu können, muß sie / er sich vorübergehend vertreten lassen. Hat die Sprecherin / der Sprecher sich einmal zu einem Punkt der Tagesordnung geäußert, kann sie / er bis zum Ende der Beratung das Amt des Sprechers nicht mehr übernehmen.

#### § 2 Konstruktives Mißtrauensvotum

Das Studentenparlament kann einer Sprecherin / einem Sprecher das Mißtrauen dadurch aussprechen, daß es mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Nachfolgerin / einen Nachfolger wählt. Bei einem derartigen Mißtrauensantrag leitet die / der andere amtierende Sprecherin / Sprecher die Verhandlung.

#### § 3 Einladung

- (1) Die Einladung zur Sitzung des Studentenparlamentes ist zusammen mit dem Protokoll der letzten Sitzung spätestens eine Woche vor der Sitzung von der Sprecherin / vom Sprecher an die Mitglieder zu verschicken.
- (2) Die Einladung enthält die Ankündigung von Personalwahlen und die vorläufige Tagesordnung.
- (3) Im Falle der Haushalts- und der Nachtragshaushaltsberatung soll den Einladungen ein entsprechender Entwurf beiliegen.
- (4) Während des Semesters tritt das Studentenparlament alle vier Wochen zusammen (§ 11 Satz 3 d Satzung).

#### § 4 Sitzungseröffnung, Beschlußfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung, Feststellung der Tagesordnung

- (1) Zu Beginn jeder Sitzung stellt die Sprecherin / der Sprecher die Anwesenheit sowie die Tatsache der Beschlußfähigkeit fest. Dann werden die beiden Schriftführerinnen / Schriftführer gewählt. Wiederwahl ist zulässig (§ 10 II Satzung).
- (2) Das Studentenparlament ist beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

16. März 1995

- (3) Die Beschlußfähigkeit bleibt bestehen, bis die Sprecherin / der Sprecher die Beschlußunfähigkeit feststellt. Auf Antrag muß sie / er die Beschlußfähigkeit feststellen; die Antragstellerin / der Antragsteller zählt zu den Anwesenden. Ist die Sitzung bis spätestens dreißig Minuten nach festgesetzter Uhrzeit nicht eröffnet worden, so gilt das Studentenparlament als beschlußunfähig.
- (4) Nach der Feststellung der Anwesenheit und der Beschlußfähigkeit und der Wahl der beiden Schriftführerinnen / Schriftführer beschließt das Studentenparlament unter Berücksichtigung der gestellten Änderungs- und Ergänzungsanträge über die endgültige Tagesordnung.

#### § 5 Anwesenheit

- (1) Die Mitglieder des Studentenparlamentes haben sich beim Präsidium anzumelden und in die Anwesenheitsliste einzutragen. Beim frühzeitigen Verlassen der Sitzung muß sich das Mitglied beim Präsidium abmelden.
- (2) Ein Fernbleiben von Sitzungen des Studentenparlamentes ist den Mitgliedern nur mit Einwilligung der Sprecherin / des Sprechers gestattet (§ 6 III Satzung).
- (3) Anwesend ist, wer im Parlamentsraum sitzt und namentlich in der Anwesenheitsliste steht.

## II. Tagesordnung

#### § 6 Aufstellung

Die vorläufige Tagesordnung wird von der 1. Sprecherin / dem 1. Sprecher im Benehmen mit der 2. Sprecherin / dem 2. Sprecher aufgestellt. Hierzu sind Anträge auf Änderung und Ergänzung möglichst frühzeitig im AStA-Büro einzureichen. Sie können spätestens bis zur Beschlußfassung über die Tagesordnung gestellt werden.

#### § 7 Inhalt

- (1) Die Tagesordnung muß mindestens enthalten :
  1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlußfähigkeit;
  2. Wahl zweier Schriftführerinnen / Schriftführer;
  3. Beschlußfassung über die endgültige Tagesordnung;
  4. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung;
  5. Bericht aus dem AStA;
  6. Fragen an den AStA;
  7. Verschiedenes.
- (2) Soweit Anlaß dazu gegeben ist, sind auf die Tagesordnung aufzunehmen :
  1. Bericht aus dem Haushaltsausschuß;
  2. Bekanntmachungen;
  3. Beratungsanordnungen;
  4. Anfragen.

- (3) Die Neuwahl einer Sprecherin / eines Sprechers folgt unmittelbar der Wahl zweier Schriftführerinnen / Schriftführer. Im übrigen gehen die in Absatz 1 genannten Tagesordnungspunkte anderen Tagesordnungspunkten stets voraus. Ausgenommen ist Absatz 1 Nummer 7, der stets letzter Tagesordnungspunkt ist. Der Bericht aus dem Haushaltsausschuß hat dem Bericht aus dem AStA und den Fragen an den AStA unmittelbar zu folgen. Inhaltliche Anträge gehen Wahlen stets voraus.

#### § 8 Antrags- und Anfragerecht

Jede Studentin und jeder Student hat beim Studentenparlament ein Antrags- und Anfragerecht (§ 4 Satzung).

#### § 9 Aufnahme und Entfernung von Anträgen

- (1) Das Präsidium hat schriftliche Anträge, die ihrem Wesen nach nicht vor Aufstellung der Tagesordnung eingereicht werden konnten (Dringlichkeitsanträge), zusätzlich auf die Tagesordnung aufzunehmen.
- (2) Das Studentenparlament kann durch Beschluß schriftliche Anträge, die keine Dringlichkeitsanträge im Sinne des Absatzes 1 sind, auf die Tagesordnung aufnehmen. Der Beschluß hat ohne vorausgegangene Begründung und Beratung des Antrages zu erfolgen.
- (3) Die Entfernung eines Antrages von der Tagesordnung kann nicht beschlossen werden, wenn zehn Mitglieder widersprechen.

#### § 10 Anfragen außerhalb der aufgestellten Tagesordnung

Zu Beginn jeder ordentlichen Sitzung können von Mitgliedern der Studentenschaft kurze Anfragen gestellt werden, deren Wortlaut der Sprecherin / dem Sprecher vor Beginn der Sitzung vorliegen muß. Die Sprecherin / der Sprecher verliert die vom Präsidium zugelassenen Anfragen.

#### § 11 Fraktionspausen

Das Präsidium genehmigt auf Antrag der Listen Fraktionspausen in angemessener und zumutbarer Länge. Diese Genehmigung kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Studentenparlamentes rückgängig gemacht werden. Genehmigt das Präsidium eine beantragte Fraktionspause nicht, so kann sie das Studentenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder genehmigen. Nach Ablauf der Fraktionspause tritt das Parlament wieder zusammen. Ist nicht innerhalb von fünfzehn Minuten nach Ablauf der genehmigten Fraktionspause die Sitzung wieder eröffnet, so gilt das Studentenparlament als beschlußunfähig.

### III. Verhandlungsordnung

#### § 12 Aufnahme der Antragsberatung

Die Sprecherin / der Sprecher stellt Haupt- und Nebenanträge durch ausdrückliche Erklärung zur Beratung. Danach wird über sie nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnittes beraten.

### § 13 Haushaltsberatung

- (1) Bei der Beratung des Haushaltsplanes oder bei der Beratung von Nachtragshaushalten können Anträge, die zu einer Mehrausgabe oder Mindereinnahme gegenüber dem Haushaltsplan oder den Nachtragshaushalten führen, nur dann gestellt werden, wenn die Anträge gleichzeitig Vorschläge zur Deckung der durch sie entstehenden Mehrausgaben oder Mindereinnahmen enthalten. Antrag und Ausgleichsvorschlag bilden für die Beratung einen einheitlichen und unteilbaren Antrag.
- (2) Der Entwurf eines Haushaltsplanes kann im Studentenparlament nicht beraten werden, wenn nicht der Haushaltsausschuß Gelegenheit zur vorherigen Beratung und Abgabe einer Empfehlung hatte (§§ 9 und 29 II Finanzordnung).

### § 14 Finanziell belastende Vorlagen und Anträge

Werden Vorlagen und Anträge im Studentenparlament eingebracht, die geeignet sind, die Finanzgebarung der Studentenschaft in der Gegenwart oder Zukunft zu belasten, und führen diese Mehrausgaben nach Auskunft der Finanzreferentin / des Finanzreferenten zu einer Überschreitung des Haushaltsplanes, oder reichen nach Auskunft der Finanzreferentin / des Finanzreferenten die im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel nicht zur Deckung aus, so kann der Antrag nur beraten werden, wenn zuvor die erforderlichen Mittel im Rahmen eines Nachtragshaushaltes zur Verfügung gestellt worden sind.

### § 15 1. Lesung

In der Eingangsberatung (1. Lesung) begründet die Antragstellerin / der Antragsteller ihren / seinen Antrag. Das Studentenparlament kann beschließen, den Antrag an einen Arbeitsausschuß zu überweisen, nicht in die Einzelberatung einzutreten oder diese zu vertagen.

### § 16 2. Lesung

In der Einzelberatung (2. Lesung) stellt die Sprecherin / der Sprecher den Antrag abschnittsweise zur Beratung. In werden Abänderungs- und Zusatzanträge gestellt. Diese müssen schriftlich beim Präsidium eingereicht werden.

### § 17 3. Lesung

- (1) In der Schlußberatung (3. Lesung) verliest die Sprecherin / der Sprecher den abstimmungsreifen Antrag. Wenn zu diesem als ganzem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, erhält die Antragstellerin / der Antragsteller das Schlußwort.
- (2) In der Schlußberatung können Anträge auf abschnittsweise Beschlußfassung, Vertagung oder Überweisung an einen Ausschuß gestellt werden.

### § 18 3. Lesung des Haushaltsplanes

In die 3. Lesung eines Haushaltsplanes kann nicht eingetreten werden, wenn der FSRV nicht vorher Gelegenheit gegeben wurde, den Haushaltsplan zu beraten und zu bestätigen (§ 32 Nr. 3 FSO).

## § 19 Antrag auf Nichtbefassung

- (1) Ein Antrag auf Nichtbefassung ist nur vor dem Eintritt in die Debatte über den zur Beratung stehenden Antrag zulässig.
- (2) Findet die Beratung über einen Nichtbefassungsantrag statt, so steht vor der Nichtbefassungsantragstellerin / dem Nichtbefassungsantragsteller der / dem ursprünglichen Antragstellerin / Antragsteller ein Schlußwort zu.

IV. Redeordnung

## § 20 Worterteilung

Die Sprecherin / der Sprecher erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Für- und Gegenrednerinnen / Gegenredner sollen nach Möglichkeit abwechselnd zu Wort kommen.

## § 21 Beschränkung der Redezeit

Ein Antrag auf Beschränkung der Redezeit kann jederzeit gestellt werden. Die Beschränkung gilt bis zur nächsten Abstimmung. Das Schlußwort kann nicht beschränkt werden.

## § 22 Schließung der Redeliste

Im Verlaufe der Beratung über einen Gegenstand kann durch Beschluß des Studentenparlamentes die Redeliste geschlossen werden.

## § 23 Antrag auf Schluß der Debatte

- (1) Ein Antrag auf Schluß der Debatte kann nur gestellt werden, wenn je zwei Für- und Gegenrednerinnen / Gegenredner des zur Debatte stehenden Antrages zu Wort kommen konnten.
- (2) Wird ein Antrag auf Schluß der Debatte gestellt, so ist nach Anhören einer Gegenrednerin / eines Gegenredners sofort darüber abzustimmen. Eine begründete Gegenrede geht einer formalen Gegenrede vor. Wird der Antrag angenommen, so steht nur noch der Antragstellerin / dem Antragsteller des zur Beratung stehenden Antrages das Schlußwort zu.

## § 24 Anträge und Ausführungen zum Verfahren und zur Geschäftsordnung

- (1) Mitglieder des Studentenparlamentes, die zum Verfahren Ausführungen machen oder Anträge zur Geschäftsordnung stellen wollen, erhalten das Wort außerhalb der Redeliste. Ein Mitglied des Studentenparlamentes, das das Wort zur Geschäftsordnung erhalten hat, darf sich nur zur verfahrensmäßigen Behandlung des gerade anstehenden Tagesordnungspunktes oder zum gestellten Geschäftsordnungsantrag äußern.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind zur Abstimmung zu stellen, bevor die Beratung zur Sache im Hinblick auf den gerade anstehenden Tagesordnungspunkt fortgesetzt wird.

16. März 1935

§ 25 Persönliche Erklärung

Nach dem Abschluß der Behandlung eines Tagesordnungspunktes können Mitglieder des Studentenparlamentes das Wort zu einer persönlichen Erklärung erhalten. Die Rednerinnen / Redner dürfen nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in Bezug auf ihre Person vorgekommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Sie dürfen nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 26 Beratungsteilnahme von Nichtmitgliedern

- (1) Nichtmitglieder sind nach Beschluß des Studentenparlamentes berechtigt, an der Beratung teilzunehmen.
- (2) Die Fachschaftssprecherin / der Fachschaftsprecher sowie die Fachschaftsreferentin / der Fachschaftsreferent haben in Angelegenheiten, die die Belange der Fachschaften berühren, ein Rede- und Anhörungsrecht. In übrigen Angelegenheiten haben sie das Recht, ihre Anhörung zu beantragen. Ihre Anhörung setzt einen Beschluß des Studentenparlamentes voraus (§§ 23 und 31 III FSO).

§ 27 Ordnungsrecht der Sprecherin / des Sprechers

- (1) Die Sprecherin / der Sprecher kann zur Ordnung und zur Sache rufen und nach zweimaliger Verwarnung das Wort entziehen, solange über den fraglichen Punkt verhandelt wird. Bei ungebührlichem Benehmen eines Mitgliedes oder Zuschauers ist sie / er berechtigt, die Person des Raumes zu verweisen.
- (2) Das Studentenparlament kann eine solche Maßnahme rückgängig machen. Hierbei ist die / der Betroffene weder antrags- noch stimmberechtigt.

V. Abstimmung

§ 28 Zeitpunkt der Abstimmung

Nach Abschluß der Verhandlungen über alle Haupt- und Nebenansträge ist nach Maßgabe der Vorschriften dieses Abschnittes abzustimmen.

§ 29 Beschlußfassung

Das Studentenparlament faßt, soweit satzungsmäßig nicht anders bestimmt, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder (§ 13 II Satzung).

§ 30 Einfache Stimmenmehrheit

Einfache Stimmenmehrheit bedeutet, daß die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen überwiegt.

§ 31 Zweidrittelmehrheit

Zweidrittelmehrheit bedeutet, daß die Zahl der Ja-Stimmen mindestens das Doppelte der Nein-Stimmen beträgt.

**§ 32 Personenwahlen**

- (1) Auf Personenwahlen finden die Bestimmungen der Satzung und dieser Geschäftsordnung über Beschlüsse Anwendung.
- (2) Erklärt eine gewählte Person ihren Rücktritt, so ist frühestens nach Ablauf von sieben Tagen eine Sitzung zur Neuwahl einzuberaumen. Dies gilt nicht, wenn der Rücktritt gelegentlich einer Neuwahl erklärt wird, zu der ordnungsgemäß geladen wurde (§ 3), oder wenn mit der Rücktrittserklärung einem gleichzeitig anstehenden konstruktiven Mißtrauensvotum (§ 24 III Satzung) vorgegriffen werden soll.

**§ 33 Geheime und namentliche Abstimmung**

- (1) Auf Antrag von Mitgliedern erfolgt die Abstimmung geheim oder namentlich. Einer Abstimmung über einen solchen Antrag bedarf es nicht. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat Vorrang.
- (2) Bei namentlicher Abstimmung sind die Namen der mit "Ja" und mit "Nein" stimmenden sowie der sich der Stimme enthaltenden Mitglieder in das Protokoll aufzunehmen.

**§ 34 Mehrheit von Anträgen**

Von mehreren zu einem Beratungspunkt vorliegenden Anträgen sind die unterschiedlich weitgehenden Anträge nacheinander, beginnend mit dem weitestgehenden abzustimmen. Im übrigen sind Anträge alternativ abzustimmen.

**§ 35 Entlastungen**

Das Studentenparlament kann eine Entlastung nicht beschließen, wenn nicht vorher die Empfehlung des Haushaltsausschusses, der Bericht der Revisoren sowie gegebenenfalls eine Stellungnahme des ASTa gehört wurde (§ 30 I Finanzordnung).

**VI. Beschlußprotokoll****§ 36 Anfertigung, Inhalt und Veröffentlichung des Beschlußprotokolls**

- (1) Über die Verhandlungen im Studentenparlament wird von den Schriftführerinnen / Schriftführern binnen dreier Tage nach jeder Sitzung ein Beschlußprotokoll angefertigt, das von ihnen und von der Sprecherin / vom Sprecher des Studentenparlamentes zu unterzeichnen ist.
- (2) Dieses Beschlußprotokoll enthält :
  1. eine Zusammenfassung der Berichte und der Beantwortung der gestellten Fragen;
  2. die Namen der Kandidatinnen / Kandidaten für Personalwahlen, die (Listen-) Namen der Vorschlagenden und das Ergebnis der Wahl;
  3. den Wortlaut aller Haupt- und Nebenanträge, die (Listen-) Namen der Antragstellerinnen / Antragsteller und das Ergebnis der Abstimmung;
  4. Erklärungen zu Protokoll, die der Sprecherin / dem Sprecher schriftlich eingereicht werden müssen und eine halbe Schreibmaschinenseite nicht überschreiten dürfen.

16. März 1985

- (3) Das Beschlußprotokoll ist nach seiner Genehmigung durch das Studentenparlament im AStA-Büro auszulegen.

## VII. Sonstige Bestimmungen

### § 37 Ausschüsse

- (1) Über den Vorsitz und die Verhandlungsweise der Ausschüsse und Kommissionen (§ 15 Satzung) entscheiden diese selbst. Sie verhandeln in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Im Haushaltsausschuß und in allen Ausschüssen des Studentenparlamentes, die sich mit Hochschul- und Studienfragen sowie mit Fachschaftsfragen befassen, nimmt ein von der FSRV gewähltes Mitglied mit beratender Stimme teil (§ 32 Nr. 6 FSO).

### § 38 Haushaltsausschuß

Das Studentenparlament wählt in seiner konstituierenden Sitzung (§ 8 II Satzung) aus seiner Mitte in geheimer und schriftlicher Wahl nach den Grundsätzen der mit der Personwahl verbundenen Listenwahl (§ 53 IV NHG) einen aus sieben Mitgliedern bestehenden Haushaltsausschuß (§ 15 I Satzung i.V.m. § 29 I Finanzordnung).

### § 39 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Studentenparlamentes geändert werden.

### § 40 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlußfassung in Kraft.

